

Satzung für das Kinder- und Jugenderholungsheim Juist

Präambel

Das Kinder- und Jugenderholungsheim Juist liegt im Naturschutzgebiet der Insel Juist im Bereich des Naturparks Wattenmeer. Es soll insbesondere den Altenaer Kindern und Jugendlichen ermöglichen, gemeinschaftlich den Umgang miteinander und mit unserer Umwelt zu lernen und zu erfahren. Hierzu soll ein kostengünstiges Freizeitangebot in diesem Hause beitragen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Kinder- und Jugenderholungsheim Juist e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altena. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altena einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer intensiven Nutzung und Unterhaltung des Kinder- und Jugenderholungsheimes Juist.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, eigenständig das Kinder- und Jugenderholungsheim Juist im Sinne einer jugendpflegerischen Einrichtung für die Stadt Altena (Westf.) zu betreiben. Näheres regelt ein Vertrag, der zwischen der Stadt Altena (Westf.) und dem Förderkreis abgeschlossen werden soll.
- (3) Weitere Aufgabe des Vereins ist vereinsbezogene
 - a) Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) pädagogische Unterstützung bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Heimaufenthalten,
 - c) Förderung der an der Heimarbeit sich Beteiligten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 AO 1977.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Sollten sich Überschüsse ergeben, werden diese ausschließlich für Zwecke des Vereins verwandt. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Satzungszweck unterstützen.
- (3) Ehrenmitglied sind alle diejenigen Mitglieder, die hierzu durch die Mitgliederversammlung gewählt sind, und die Ehrenmitgliedschaft angenommen haben.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (5) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist anfechtbar. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Ende des begonnenen Monats wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntgemacht werden.

§ 6 Ausschließungsgründe

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied den Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Spenden aus der Öffentlichkeit, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen, die eine Förderung des Satzungszwecks zum Inhalt haben.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Notiz:

- Im nachfolgenden Text wird die männliche Benennungsform benutzt. -

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Geschäftsführer.

Beisitzer werden nach Bedarf gewählt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.

Beratend gehören dem Vorstand an

1. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses bei der Stadt Altena (Westf.),
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes bei der Stadt Altena (Westf.).

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder zu 1. - 4. vertreten den Verein gemeinsam.

(3) Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Geschäfte im Rahmen dieser Satzung.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen, indem sie ein anderes Vorstandsmitglied wählt, das den Abgewählten ersetzt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Jahres aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied besetzen.

§ 10 Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastungen und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (ohne grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 €, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Einzelinvestitionen, die einen Betrag von 2.500,00 € übersteigen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Verlangen von mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher bei ordentlichen und 7 Tage vorher bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Abstimmungsverfahren

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Hierbei entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Wer bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet jährlich durch zwei Kassenprüfer statt, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mindestens ein Kassenprüfer ist jährlich neu von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Sie kann nur mit der Mehrheit von 3/4 aller zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Eine Auseinandersetzung über das Vereinsvermögen findet unter den Vereinsmitgliedern nicht statt. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Altena (Westf.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung der Jugendpflege weiterzuleiten hat.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Fördervereins betreffen,
 - b) über Verwendungen des Vermögens des Fördervereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks,

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 15

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen in dieser Satzung vorzunehmen; insbesondere aus steuerrechtlicher Sicht erforderliche Anpassungen.
- (2) Diese Satzung hat sich der Förderkreis Kinder- und Jugenderholungsheim Juist in der Gründungsversammlung am 5. September 1995 gegeben.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Altena in Kraft.